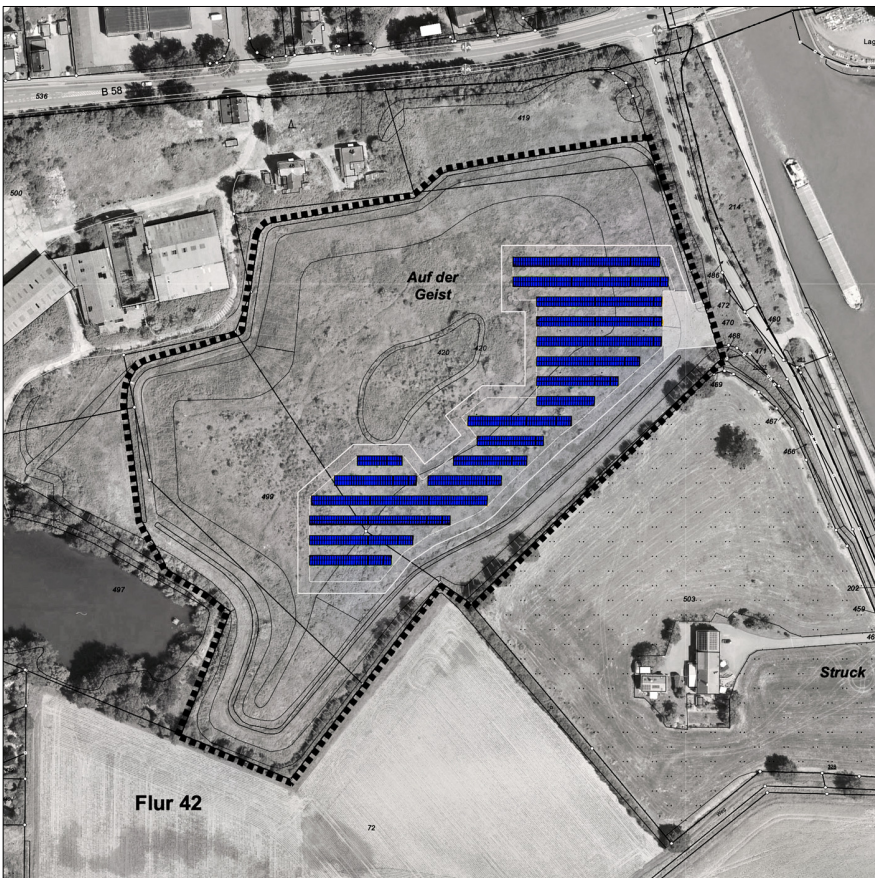


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Pilgrim

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung (§ 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB)

Stadt Lüdinghausen



		Inhaltsverzeichnis
1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Verfahren	3
3	Änderungsanlass und Änderungsziel	4
3.1	Derzeitige Situation	5
4	Planungsrechtliche Vorgaben	6
5	Städtebauliches Konzept	8
5.1	Begründung der Festsetzungen	8
5.2	Art der baulichen Nutzung	8
5.3	Maß der baulichen Nutzung	8
6	Natur und Landschaft / Freiraum	9
6.1	Eingriffsregelung	9
6.2	Arten- und Biotopschutz	9
6.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9
6.4	Forstliche Belange	10
7	Sonstige Belange	10
7.1	Ver- und Entsorgung	10
7.2	Erschließung	10
7.3	Immissionsschutz	10
7.4	Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
7.5	Denkmalschutz	11
7.6	Klimaschutz / Folgen des Klimawandels	11
7.7	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	11
8	Umweltbericht (gesonderes Dokument)	12
9	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	12

1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 29.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-photovoltaik-Anlage Pilgrim“ gefasst. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 36. Änderung angepasst.

Das Vorhabengebiet umfasst 4,9 ha, aufgeteilt auf 1,3 ha für die Aufstellung von PV-Modulen und 3,6 ha als Grünfläche mit dem Ziel, die hier vorhandenen natürlichen Strukturen zu schützen und zu entwickeln. Zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der erzeugten regenerativen Energie ist die Errichtung eines Batteriespeichers optional vorgesehen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Ortslage Seppenrade und der Kernstadt Lüdinghausen unmittelbar westlich des Dortmund-Ems-Kanals und südlich der B 58 (Seppenrader Straße).

Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst Teile im Wesentlichen die Flurstücke 420 und 499 und 497 (teilweise) der Flur 42 der Gemarkung Seppenrade der Stadt Lüdinghausen.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet (im Hintergrund: Dortmund-Ems-Kanal)

2 Verfahren

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen. Das Planverfahren wird als „Vollverfahren“ mit zwei Beteiligungsschritten und Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Antragsteller ist die durch die LH-Bürgerenergie eG mit Sitz in Lüdinghausen gegründete BürgerSOLAR II Lüdinghausen GmbH & Co. KG. Diese hat mit den Eigentümern der Grundstücke im Plangebiet einen Flächensicherungsvertrag abgeschlossen und ist somit bereit und in der Lage, das Vorhaben einer Bürgersolaranlage durchzuführen. Daher wird der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) aufgestellt. Der VBP ermöglicht einen genauen Zuschnitt der Planung auf das Vorhaben und Bindung an den

Vorhabenträger. Der Plan setzt sich zusammen aus einem vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan und dem als Satzung ausgefertigten Bebauungsplan, der die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt. Der Vorhabenträger hat sich zur Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eines fachkundigen Dienstleisters (district energy GmbH, Bremen) bedient. Darüber hinaus gehört zu einem VBP auch immer ein Durchführungsvertrag, der u.a. die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten regelt. Der Durchführungsvertrag zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Notwendigkeit, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix deutlich zu steigern, um so größere Unabhängigkeit von den fossilen, meist importierten Energieträgern zu erreichen und den Klimawandel verträglicher zu gestalten, steht außer Frage. Neben der Windkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der aus regenerativen Quellen erzeugten Stroms. Die erfolgt bislang vorwiegend durch Nutzung von Dachflächen.

Die Nutzung von Freiflächen für die Erzeugung von Solarstrom steht unter dem Vorbehalt der Nutzungskonkurrenz. Insbesondere der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche kann angesichts der Knappheit der Ressource „Fläche“ nicht gewollt sein. Daher beschränkt sich die Privilegierung derartiger Anlagen im Freiraum gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf Flächen längs von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen. Das Plangebiet dieses VBP ist somit nicht privilegiert und bedarf der Bauleitplanung (Darstellung im Flächennutzungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan). Diese wiederum ist eng an die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung gebunden, die (vgl. Kapitel 4) Halden, Deponien und Brachflächen als vorzugswürdige Standorte benennen.

Die Stadt Lüdinghausen verfügt kaum über Standorte, die in die regionalplanerische Flächenkulisse positiver Merkmale fallen – mit Ausnahme der Fläche dieses Bebauungsplanes, die (vgl. Kapitel 3.1) als Aufschüttungsfläche einer ehemaligen Tongrube heute die typischen Merkmale einer nutzungseingeschränkten Brachfläche aufweist.

Die Stadt Lüdinghausen unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, um an geeigneter Stelle unter Einbeziehung der Bürgerschaft regenerative Energie zu erzeugen. Das Vorhaben ist Bestandteil des „Klimakonsens

2032“ der Stadt, wonach angestrebt wird, bis zum Jahr 2032 bilanziell klimaneutral zu sein (Beschluss des Rates vom 15.06.2023).

Der Vorhabenträger strebt eine Biodiversitäts-Freiflächen-PV-Anlage an, also eine besonders naturverträgliche Variante, die der Artenvielfalt dient. Da die solare Strahlungsenergie mit temporären Spitzen verbunden ist, die bereits heute im Verbund mit anderen regenerativen Energien vereinzelt zu einem Überschuss an Energie führt, wird optional auch ein Standort für einen Batteriespeicher (Container) vorgesehen, um so die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu verbessern.

Da das Plangebiet insgesamt bis 1996 als Abgrabungsfläche genutzt wurde und bereits seit 1987 erste Genehmigungen zur Einbringung von Bodenmassen erteilt wurden, konnten die mit der Abgrabungsgenehmigung verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen nicht umgehend nach Aufgabe der Nutzung umgesetzt werden. Es gehört daher auch zu den Aufgaben dieses Bebauungsplanes, die Rekultivierung zu sichern.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens (Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom) geschaffen werden und gleichzeitig die vertraglich gesicherte Rekultivierung des Standortes zum Abschluss gebracht werden.

3.1 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich umfasst eine ehemalige Tongrube der Ziegelei „Pilgrim“. Diese Tongrube wurde Ende der 2000er Jahre mit Material aus der Ausschachtung des Dortmund-Ems-Kanals verfüllt. Aufgrund der Bodenstruktur scheidet die Nutzung der Fläche als Baugebiet aus. Die Aufstellung von Solar-Modultischen ist nach einer technischen Überprüfung durch den Vorhabenträger allerdings möglich.

Wie der Schrägaufnahme in Kapitel 1 zu entnehmen ist, stellt der Plangebiet heute eine brachgefallene Halde mit leichter topografischer Bewegung mit einem Mix unterschiedlicher Vegetationstypen dar. Der als Kuppe ausgebildete Bereich sowie der südlich abfallende Hang wird von Gebüsch und Sträuchern eingenommen. Die nach Westen und Norden abfallenden Hanglagen sowie die anschließenden flachen Bereiche werden durch feuchteliebende Vegetation geprägt.

Am Hangfuß verlaufen rings um das Gelände flache Gräben.

Das Gelände ist von einem parallel zum Kanal laufenden namenlosen Wirtschaftsweg aus zugänglich, der in die B58 im Norden mündet und der Erschließung zweier sich südlich an den Planbereich anschließenden Wohnnutzungen dient. Der Dortmund-Ems-Kanal wird durch einen Geh- und Radweg, der unabhängig von dem vorher beschriebenen Wirtschaftsweg verläuft, begleitet.

Im Norden schließen ehemalige Produktionsgebäude der Ziegelei an. Dieser Bereich wird aktuell durch die Stadt als Wohn- und Gewerbegebiet überplant.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Raumordnung und Landesplanung

Nach Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW¹ („Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum“) ist *„[...] Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen [...] im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. [...]“*

Angesichts Größe des hier in Rede stehenden Vorhabens von deutlich unter 10 ha kann die Definition der „Raumbedeutsamkeit“ (gesichert ab 10 ha, Einzelfallprüfung ab 2 ha) als nicht gegeben definiert werden.

Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind nicht betroffen. Die Nutzfunktion des Plangebietes ist gemäß gültigem Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Diese Nutzfunktion löst keinen Zielkonflikt aus, da der LEP „Erneuerbare Energien“ das oben bereits zitierte Ziel 10.2-14 den Freiraum für vereinbar mit der Freiflächen-PV-Nutzung definiert.

Der Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ trifft auf das Vorhaben dieses Bebauungsplanes zweifellos zu, da es sich hier eine Brachfläche auf einer ehemaligen Bodendeponie handelt.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, beschlossen durch den Landtag am 21.03.2024 (Verkündung steht noch aus)

können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutz-, noch einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die minimale Flächenversiegelung nicht zu erwarten. Lediglich die Flächen für die Trafohäuschen und – soweit es zu einer Realisierung kommt – für den Batteriespeicher werden versiegelt. Die PV-Module werden nicht fundamentiert, so dass es zu keiner Störung oder Veränderung des Wasserhaushaltes kommt.

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland² konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes. Er stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Nördlich schließt Allgemeiner Siedlungsbereich und Bereich für gewerbliche Nutzung an. Südlich angrenzend wird ein Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt.

Gemäß dem Grundsatz VI.1-11 gehören Brachflächen oder Deponieflächen zu den (nach Gebäudedächern) vorzugsweise zu entwickelnden Standorten für die Nutzung der Solarenergie. Das Ziel VI.1-13 (Freiflächensolaranlagen und Siedlungsbereichen) ist nicht berührt, da das Vorhabengebiet aufgrund seiner Untergrundstruktur dauerhaft nicht zum Siedlungsbereich gehören wird.

- **Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lüdinghausen stellt für den Änderungsbereich „Sonderbaufläche Zweckbestimmung freiraumbezogene Freizeitnutzung“ dar. Diese wurde im Jahr 2004 allerdings von der Genehmigung des FNP ausgenommen, so dass die vorhergehende Darstellung als „Fläche für Abgrabungen“ rechtlich weiter Bestand hat. Im Rahmen der 36. Änderung des FNP. Die parallel zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Plandarstellung. Ein Bebauungsplan wurde für das Plangebiet nicht aufgestellt.

- **Landschaftsplanung**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“. Schutzgebietsfestsetzungen sind hier nicht vorgesehen.

² Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland 2025, Münster.

5 Städtebauliches Konzept

5.1 Begründung der Festsetzungen

Dem VBP liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde (auf der Planurkunde abgedruckt), der das konkrete Vorhaben darstellt. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur die Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Nutzung aber auch zur Sicherung der für die Abgrabung vertraglich gesicherten Re- kultivierung erfolgt die Festsetzung des Plangebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Freiflächenphotovoltaik“ und Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Aufstellflächen für Feuerwehr und Nebenanlagen“. Als Nebenanlagen werden insbesondere Trafostation und Batteriespeicher genannt.

Das übrige Plangebiet wird als „private Grünfläche“ mit der überlagern- den Festsetzung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Durch textliche Festsetzung werden diese Zweckbestimmungen näher definiert. Es erfolgen außerdem Festsetzungen zur Erhaltung und zur Anpflanzung verschiedener Eingrünungen, die ebenfalls textlich auf der Planurkunde näher definiert werden.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Tatsache, dass der größte Teil des Plangebiets der Er- haltung des Standorts als naturgebundene, nicht zugängliche Grünflä- che festgesetzt wird und nur ein kleiner Teil (Süd- und Osthang) für Solarnutzung eingeplant wird, liegt die Grundflächenzahl (GRZ) bei le- diglich 0,08. Die maximale Höhe der Modultische an der jeweils höchst- en Stelle über Grund wird auf 3 m beschränkt. Um eine hochwertige ökologische Nutzungsstruktur zwischen und unterhalb der Solarpane- eele zu gewährleisten, müssen die Tischreihen 5 m Abstand zueinan- der einhalten. Der Abstand der Modulelemente an der niedrigsten Stelle zum Boden muss mindestens 80 cm betragen.

Da das ganze Plangebiet zum Schutz der Grünfläche und der Solar- anlage eingezäunt werden muss hat dieser Zaun, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, 15 bis 20 cm Bodenfreiheit zu be- rücksichtigen.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch den beabsichtigten Aufbau einer Photovoltaikanlage mit ausreichenden Abständen zwischen den Modultischen und einer ebenso ausreichend Bodenfreiheit (min. 80 cm) minimiert. Mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen und das Zurückdrängen nicht heimischer Arten (Goldrute) wird nach aktuellem Kenntnisstand kein vollständiger ökologischer Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erreicht.

Es sind daher im weiteren Verfahren ggf. noch externe Ausgleichsmöglichkeiten zu benennen.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW³ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Eine artenschutzfachliche Detailprüfung wurde durch das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung (Hamm) mit Datum vom 07.06.2026 durchgeführt. Dieses wird als Anlage zur Begründung aufgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht entgegenstehen.

6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen. Der optional vorgesehene Batteriespeicher ist so auszuführen, dass keine kritischen Mengen wassergefährdender Stoffe gelagert werden. Der Batteriespeicher ist insbesondere zum Schutz vor Überhitzungsbränden der Elektronik mit einem automatischen Löschesystem

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

auszustatten. Da im Havariefall bei Batteriespeichern ausschließlich Wasser als Lösch- und Kühlmittel zum Einsatz kommt, ist eine Gefährdung durch andere Löschmittel (Schaum) ausgeschlossen.

6.4 Forstliche Belange

Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen, da die randlich vorhandenen bewaldeten Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die konkrete Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz ist Gegenstand der anlagenbezogenen Genehmigung. Eine darüber hinaus gehende technische Versorgung ist nicht erforderlich. Abwasser fällt nicht an.

7.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über den vorhandenen Wirtschaftsweg parallel zum Dortmund-Ems-Kanal erschlossen. Ein zweiter Zugang aus Sicherheitsgründen kann im Zusammenhang mit der parallel laufenden Planung eines Wohn- und Gewerbegebietes nördlich des Plangebietes vorgesehen werden.

7.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern zu einem gewissen Teil reflektieren, können in der Umgebung Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten. Zur Überprüfung möglicher Reflektionen insbesondere zur Bundeswasserstraße ist im weiteren Verfahren ein Blendgutachten zu erarbeiten.

7.4 Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Planbereich ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Erkenntnisse zu einer Gefährdung durch ggf. im Boden befindliche Kampfmittel gibt es nicht.

Sollten dennoch Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten im Plangebiet auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren. Gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) unterliegen

Grundstückseigentümer bzw. die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück einer Meldepflicht. Ein entsprechender Hinweis wird daher auf der Planurkunde vermerkt.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wären etwaige Bodenverunreinigungen kein Hinderungsgrund, da der Boden nur in geringem Umfang verändert wird und keine tiefe Gründung erfolgt. Vorgesehen ist eine Aufständering durch Rammfundamente

7.5 Denkmalschutz

Es ist kein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde abgedruckt.

7.6 Klimaschutz / Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich dient der Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle. Die damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten in der Stromerzeugung durch fossile Energieträger verbessern die CO₂-Bilanz und dienen daher dem Klimaschutz.

7.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Der vorliegende VBP erfüllt die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Durch eine überaus geringe Flächenversiegelung wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Anbringung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Fundamentierung (Rammfundamente) vollständig reversibel.

8 Umweltbericht (gesondertes Dokument)

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit diesem VBP voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

– Ein ausführlicher Umweltbericht wurde als gesondertes Dokument erarbeitet und ist als Anlage zu dieser Begründung aufgenommen –

9 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Lüdinghausen
und der BürgerSOLAR Lüdinghausen GmbH & Co. KG
Coesfeld, im Juni 2026

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner